

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 04. Januar 2001 Nr. 1

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
07.11.2000	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Hundesteuersatzung	1
21.12.2000	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Niedermarschacht)	5
21.12.2000	16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Drennhausen)	7
06.12.2000	<u>Gemeinde Tespe</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	9

Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 7. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen halt, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
2. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 1. bis Ende des Jahres 2001

a) für den ersten Hund	40,00 DM	(20,45 EUR)
b) für den zweiten Hund	120,00 DM	(61,36 EUR)
c) für jeden weiteren Hund	200,00 DM	(102,26 EUR)
 2. ab 01.01.2002

a) für den ersten Hund	21,00 EUR	(41,07 DM)
b) für den zweiten Hund	62,00 EUR	(121,26 DM)
c) für jeden weiteren Hund	103,00 EUR	(201,45 DM)
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewahren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienste;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; dabei gelten als hilflos insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, G, aG oder H besitzen;
 4. Hunden, die aus dem Tierheim Buchholz übernommen werden.
Die Steuerbefreiung wird für 3 Jahre gewährt. Die Übernahme aus dem Tierheim ist durch Tierübereignungsvertrag nachzuweisen. Eine Übertragung der Befreiung auf spätere Hundehalter ist ausgeschlossen.
2. Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
3. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
4. Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
5. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
2. Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
5. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO)

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke fuhrt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

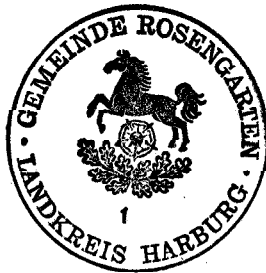
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.02.1981 in der Fassung vom 28.02.1989 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 7. November 2000

Stadie
Stadie
Bürgermeister



Berndt
Berndt
Gemeindedirektor



AZ: IV-61 20 35/2-Lu/Wod

Marschacht, den 21.12.2000

Bekanntmachung

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbmarsch

Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf in der Gemeinde Marschacht, Ortsteil Niedermarschacht

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit der Verfügung vom 14.12.2000 – AZ.: 204.37 – 21101 – WL/Elbm – 13 – gern. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und die Berichtigung der Bekanntmachung in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) die am 28.06.2000 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung ergibt sich aus den nachfolgenden Lageplänen.

Gern. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht wird.

Jedermann kann die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 207, während der Sprechzeiten einsehen. Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

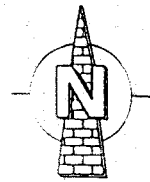

Behme

Anlagen

SAMTGEMEINDE ELBMARSCH LANDKREIS HARBURG

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEUFASSUNG 1981 . PLANZEICHNUNG .

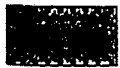
Gemeinde Marschacht
Ortsteil Niedermarschacht



STAND: 28.06'2000

PLANZEICHNERKLÄRUNG gem. PlanzV 90

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
EINRICHTUNGEN :



SCHULE



Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



UMGRENZUNG DER ÄNDERUNGSFLÄCHE
DER 13. ÄNDERUNG

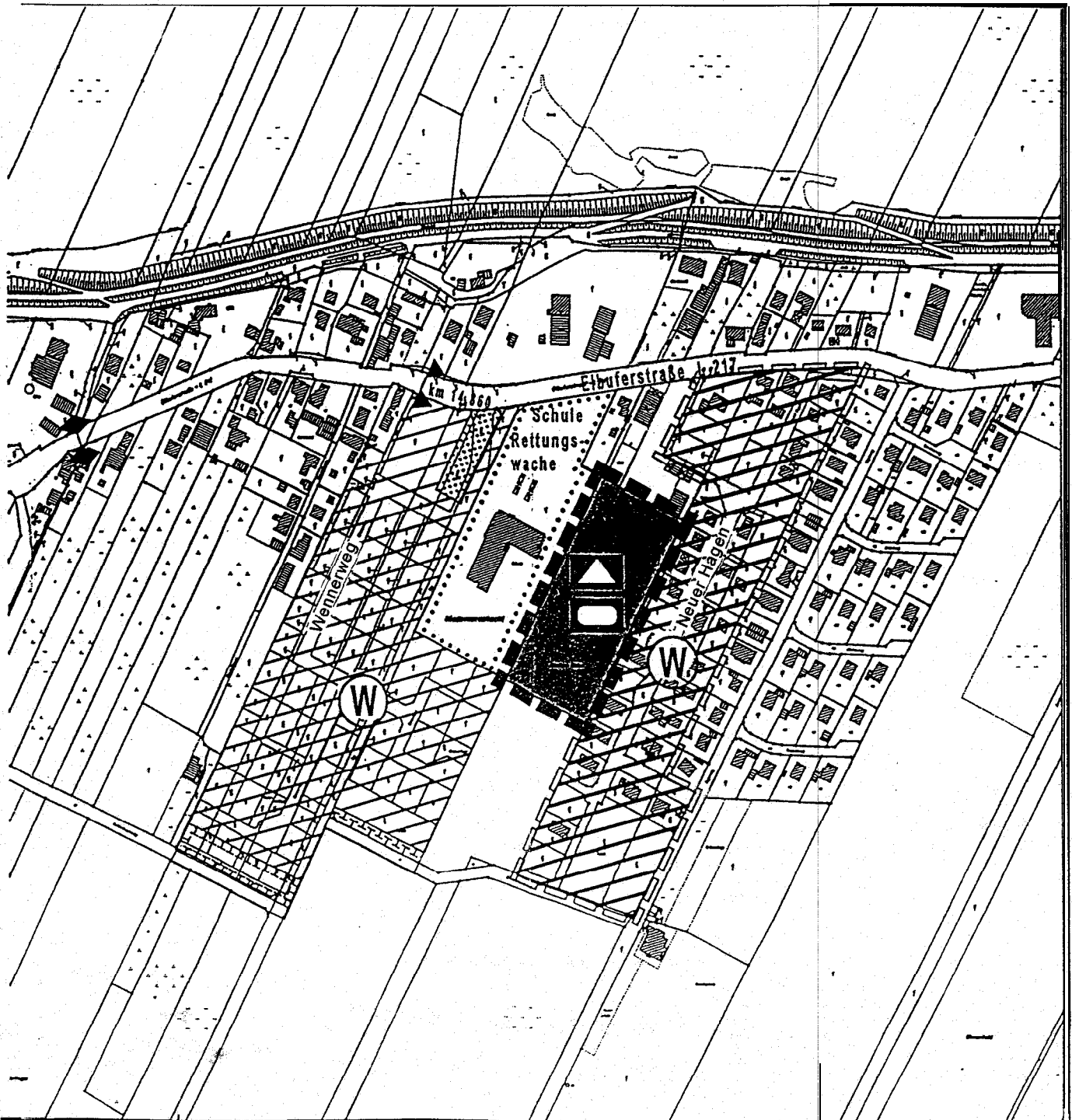


GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR.6
"HINTER DEN HÖFEN" DER
GEMEINDE MARSCHACHT
NACH BAUGB-MASSNAHMENGESETZ



WOHNBAUFLÄCHEN

M. 1:5000



Samtgemeinde Elbmarsch

Der Samtgemeindedirektor



Mitgliedsgemeinden:

Drage
Marschacht
Tespe

AZ: IV-61 20 38/2-Lu/Wod

Marschacht, den 21.12.2000

Bekanntmachung

Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbmarsch

Darstellung von Gewerbegebiet westlich des vorhandenen Gewerbegebietes, Darstellung von gemischten Bauflächen und öffentlicher Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz in der Gemeinde Drage, Ortsteil Drennhausen

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit der Verfügung vom 14.12.2000 – AZ.: 204.37 – 21101 – WL/Elbm – 16 – gern. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und die Berichtigung der Bekanntmachung in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) die am 28.06.2000 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung ergibt sich aus den nachfolgenden Lageplänen.

Gern. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

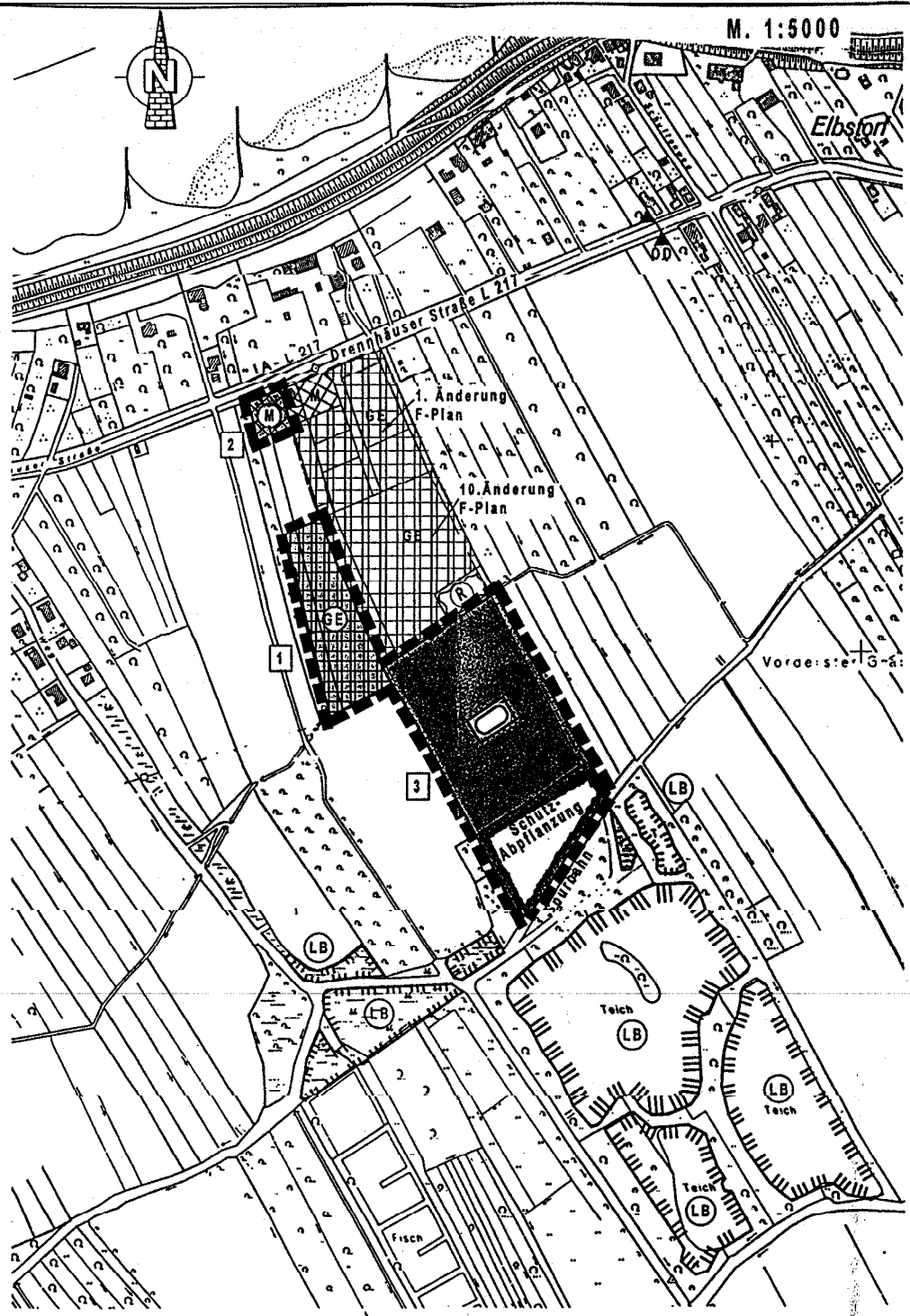
unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht wird.

Jedermann kann die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 207, während der Sprechzeiten einsehen. Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Behme

Anlagen










SAMTGEMEINDE ELBMARSCH LANDKREIS HARBURG



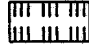


16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
NEUFASSUNG 1981 - PLANZEICHNUNG

Gemeinde Drage
Ortsteil Drennhausener

PLANZEICHNERKLÄRUNG gem. PlanzV 90

-  GEMISCHTE SAUFLÄCHEN
-  GEWERBEGEBIET
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG :
 Sportplatz
-  FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN
(Schutzabpflanzung)
-  UMGRENZUNG DERÄNDERUNGSFLÄCHEN
DER 16. ÄNDERUNG
- z.B.  NUMMER DER ÄNDERUNGSFLÄCHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN
IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES
-  Geschützter Landschaftsbestandteil
(Biotop nach § 28a/b NNatG)
-  FLÄCHEN FÜR REGENRÜCKHALTUNG
(10. Änderung des Flächennutzungsplanes)

SAMTGEMEINDE ELBMARSCH

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Darstellung von Gewerbegebiet, gemischten Bauflächen und Sportflächen
in der Gemeinde Drage, Ortsteil Drennhausener

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 228.96 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Bat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am

5. Dezember 2000

folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	131.500,-		4.183.800,-	4.315.300,-
die Ausgaben	131.500,-		4.183.800,-	4.315.300,-
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	276.800,-		1.543.100,-	1.819.900,-
die Ausgaben	276.800,-		1.543.100,-	1.819.900,-

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Terspe, den 6. Dezember 2000



(Finck)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 08.01.2001 bis 16.01.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Tespe, Nachtigallenweg 22 in 21395 Tespe an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tespe, den **04.01.2001**

Bürgermeister